

Satzung des ADFC Bremerhaven e.V., Stand 04.12.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Bremerhaven e.V. (ADFC Bremerhaven). Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven. Er ist eine selbständige Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverbandes Bremen (ADFC Bremen) e.V. . Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein soll nach seiner Gründung ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung, des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umwelt- und Klimaschutz, sowie der Kriminalprävention und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht, ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades, sowie durch die Beratung der Bevölkerung insbesondere Bremerhavens im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport, u.a. durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Betrieben, Institutionen durch gemeinschaftliche und eigene radsportliche Veranstaltungen.
- b) Förderung der Inklusion durch Organisation von Radtouren für Menschen mit und ohne Behinderungen.
- c) die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern: innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
- d) die Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Radverkehrs-Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
- e) die Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen in der Stadt Bremerhaven und dem Umland, die dieselbe Zielrichtung haben,
- f) die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen und deren Veröffentlichung.
- g) die Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrradverkehrs in den öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern unter anderem an Bremerhavener Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- h) die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Unterstützung von Behörden, Betrieben und Institutionen, die sich dem Projekt „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ angeschlossen haben oder dies wollen.
- i) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen. Dazu werden Fahrradcodierungen und mündliche und schriftliche Beratungen vom Verein durchgeführt.
- j) die Förderung und Unterstützung der „Freien Lastenradinitiative Bremerhaven“.

Im Übrigen darf der ADFC Bremerhaven nicht gegen die satzungsgemäßen Ziele des ADFC und des Landesverbandes Bremen verstoßen, sondern muss im Einklang mit diesen handeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagerstattung ist zulässig.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des ADFC Bremerhaven e.V. unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Bremerhaven sind außerdem Mitglieder des ADFC-Landesverbandes Bremen e.V. und des Bundesverbandes des ADFC e.V. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung dem ADFC Bremerhaven zuordnen lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ADFC Bremerhaven e.V. beginnt mit der Aufnahme in den ADFC.
2. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds aus einer anderen Gruppierung des ADFC im ADFC Bremerhaven mit dem Zuzug in die Stadt Bremerhaven, wenn von dem Neumitglied nicht widersprochen wird. ADFC-Mitglieder mit anderem Wohnsitz können ebenfalls Mitglieder des ADFC Bremerhaven e.V. sein oder werden, wenn sie dies wünschen.
3. Die Mitgliedschaft im ADFC Bremerhaven endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. durch Austritt oder Tod oder die Mitteilung über einen Wohnortwechsel, es sei denn, der Verbleib im ADFC Bremerhaven ist auch nach Wohnortwechsel gewünscht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an allen seinen öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des ADFC. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht für die Wahl in den Vorstand oder das Amt des: r Rechnungsprüfer :in ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/ n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des ADFC Bremerhaven. Der: Die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er: sie nur dann, wenn er: sie persönlich die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC) zu bezahlen.
5. Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages um mehr als 3 Monate im Verzug, kann es die satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

§ 7 Organe, Gliederung

Die Organe des ADFC Bremerhaven e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Beiträge

1. Die Beiträge und ihre Verteilung auf den ADFC und die Landesverbände werden gemäß der Satzung des ADFC bundeseinheitlich durch die Bundeshauptversammlung festgelegt.
2. Der ADFC-Landesverband Bremen bestimmt über die anteilige Weitergabe des vom ADFC erhaltenen Beitrags an den ADFC Bremerhaven e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ADFC Bremerhaven.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet oder einem: r seiner Stellvertreter: innen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine andere Leitung bestimmt. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
3. Einberufen wird zur Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Versand zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % seiner Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen entsprechend den ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Einladung muss bei Satzungsänderungen den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 12 Jahren. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und bei Änderungen des Vereinszwecks eine Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei Stimmen abgeben. Die schriftliche Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung nachzuweisen.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin/ der Kandidat, die/der die meisten Stimmen erhält.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung (offen oder geheim) bestimmt die Versammlungsleitung. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und einem (weiteren) Mitglied des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen. Die Protokoll-führende Person wird von der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Orts- und Kreisverbänden, dem Landesverband Bremen und zum ADFC auf Bundesebene.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus der/dem Vereinsvorsitzenden und zwei bis sechs Stellvertreterinnen: Stellvertretern. Der Vereinsvorstand bestimmt ein Vereinsmitglied, das für die Kassenführung zuständig ist.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Die: Der Vereinsvorsitzende allein oder zwei Stellvertreter: innen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vereinsvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, Mitarbeiter: innen einstellen und diesen Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten übertragen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

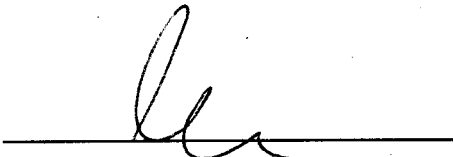
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

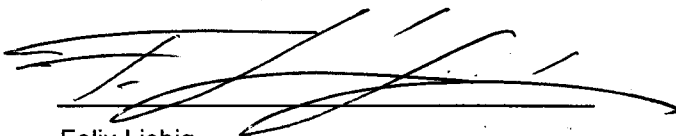
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bremen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club, der es ebenso unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn auch dieser nicht mehr besteht, fällt es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

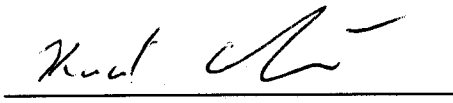
§ 12 Inkrafttreten

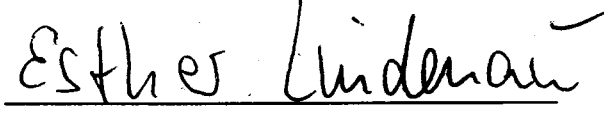
Diese Satzung tritt in Kraft mit dem zustimmenden Beschluss durch den Beschluss Mitgliederversammlung vom 04.12.2024.

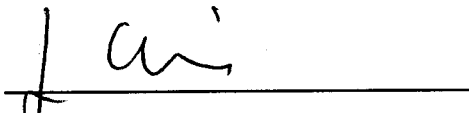
Bremerhaven, 04.12.2024


Dr. Hans Joachim Schmeck-Lindenau

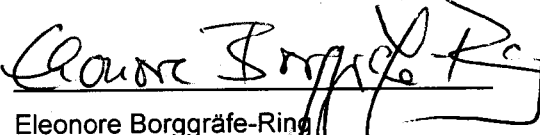

Felix Liebig


Knut Müller


Esther Lindenau


Johanna Lichtenberg


Michael Ring


Eleonore Borggräfe-Ring

Unterschrift Vereinsmitglieder